jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/6 2Ob208/75, 2Ob68/76, 8Ob210/79, 2Ob110/81 (2Ob111/81), 2Ob162/82, 2Ob38/84, 7Ob33/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1975

Norm

ABGB §1325 D2a
ABGB §1325 D5

Rechtssatz

Die wirtschaftlich eingesetzte Arbeitskraft stellt einen selbständigen Wert dar, der bei Vernichtung dieser Arbeitskraft (zeitweise oder dauernd, gänzlich oder teilweise) vom Schädiger zu ersetzen ist, auch wenn der Verletzte die bisher empfangene Gegenleistung weiterhin von jemanden nicht in der Absicht, damit den Schädiger zu entlasten, erhält (hier: Ordensbruder, der für seine Arbeit aus dem Fonds der Ordensmitglieder erhalten wird).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 208/75
  Entscheidungstext OGH 06.11.1975 2 Ob 208/75
  Veröff: SZ 48/119 = RZ 1976/84 S 155 = ZVR 1976/320 S 337
- 2 Ob 68/76
  Entscheidungstext OGH 01.07.1976 2 Ob 68/76
  nur: Die wirtschaftlich eingesetzte Arbeitskraft stellt einen selbständigen Wert dar, der die Vernichtung dieser Arbeitskraft (zeitweise oder dauernd, gänzlich oder teilweise) vom Schädiger zu ersetzen ist. (T1)
- 8 Ob 210/79
  Entscheidungstext OGH 20.12.1979 8 Ob 210/79
  Auch; Beisatz: Landwirtschaftlicher Facharbeiter und künftiger Hofübernehmer. (T2) Veröff: ZVR 1980/231 S 221
- 2 Ob 110/81
  Entscheidungstext OGH 01.12.1981 2 Ob 110/81
  Auch; Beisatz: Verhinderte Instandsetzungsarbeiten an dem mit Ehegattin gemeinsam bewohnten Haus. (T3) Veröff: ZVR 1982/188
- 2 Ob 162/82
  Entscheidungstext OGH 19.10.1982 2 Ob 162/82
  nur: Die wirtschaftlich eingesetzte Arbeitskraft stellt einen selbständigen Wert dar, der die Vernichtung dieser Arbeitskraft (zeitweise oder dauernd, gänzlich oder teilweise) vom Schädiger zu ersetzen ist, auch wenn der

Verletzte die bisher empfangene Gegenleistung weiterhin von jemanden nicht in der Absicht, damit den Schädiger zu entlasten, erhält. (T4)

- 2 Ob 38/84
  Entscheidungstext OGH 03.07.1984 2 Ob 38/84
  nur T1
- 7 Ob 33/98y
  Entscheidungstext OGH 10.08.1998 7 Ob 33/98y
  nur T4; Beisatz: Für solche Hilfskräfte kann der sonst übliche Bruttolohn in Rechnung gestellt werden. (T5)
- 2 Ob 333/01m
  Entscheidungstext OGH 10.01.2002 2 Ob 333/01m
  nur T1
- 2 Ob 238/07z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z
  Beisatz: Der Schädiger soll durch Mehrleistungen des Verletzten oder unentgeltliche Hilfe von Dritten nicht entlastet werden. (T6)
- 6 Ob 75/08k
  Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 75/08k
  Auch; Beisatz: Hier: Die Mitwirkung am Ausbau des Hauses war von vornherein geplant und entsprach der (Lebens-)Planung des Klägers. Daher Anspruch auf Ersatz der Beträge, die er seinem Sohn dafür bezahlen musste, dass dieser diejenigen Innenausbauarbeiten vornahm, die ohne den von der beklagten Partei zu vertretenden Kunstfehler der Kläger selbst vorgenommen hätte. (T7)
- 1 Ob 155/17a
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 1 Ob 155/17a
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Unterhaltsverfahren: Der Vater setzt seine Arbeitskraft für die Belange seines Klosters ein; Anspannung (zumindest) auf seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. (T8)
  Veröff: SZ 2017/105

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0030621

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at